jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/11 89/18/0147

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1;
AVG §71 Abs2;

Rechtssatz

Die Frist des § 71 Abs 2 AVG beginnt dann zu laufen, wenn das Hindernis weggefallen ist, das wäre hier mit der - nach Ansicht des Beschuldigten aber unrichtigen - Mitteilung der Behörde, die Berufung in der Hauptsache sei verspätet gewesen. Teilte der Beschuldigte die - seiner Meinung nach unrichtige - Ansicht der Behörde, so hätte er binnen einer Woche nach Mitteilung dieser Ansicht den Wiedereinsetzungsantrag stellen müssen (Hinweis E 21.11.1977, 1557/77, VwSlg 9434 A/1977, B 22.1.1986, 85/11/0304, VwSlg 11999 A/1986, E 7.3.1990, 90/03/0030).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180147.X02

Im RIS seit

11.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at